

wie? die umfassendsten Erörterungen und Prüfungen unerlässlich vorausgeschickt werden müssen, da weder die frühern Anträge der Geistlichen, noch die Gesetze anderer Staaten, welche auf unsere Bedürfnisse und Verhältnisse nicht allenthalben Anwendungen und selbst Bestimmungen, die für uns ungeeignet wären, enthalten, gegen die wahrscheinlich der Abgeordnete sich selbst erheben würde, die Grundlage abgeben, auf welche der Gesetzentwurf basirt werden könnte. Vielmehr muß ein neuer geschaffen werden, und durch den Antrag unter d., vorausgesetzt, daß er in der zweiten Kammer Annahme finden sollte, wird die Bearbeitung noch sehr erschwert werden. Denn dieser allein wird einer sehr umfassenden und gründlichen Prüfung bedürfen.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Zur Bestätigung dessen, was die Herren Minister gesagt haben, wenn es anders deren bedarf, muß ich bemerken: daß die Regierung in dieser Sache die größte Bereitwilligkeit bewiesen, indem sie das Decret vorgelegt und erklärt hat, sie wolle eine Reform in der evangelisch-lutherischen Kirchenverfassung einführen. Sie hat den Vorschlag gethan, Zwischendeputationen zu erwählen, damit in der Zwischenzeit bis zum nächsten Landtage die Sache vollständig vorbereitet sein könne. Ich gestehe gern zu, daß der Bericht der Deputation der Regierung die Arbeit, die sie sich vorgenommen hat, gerade nicht erleichtert habe. Der Antrag sub d. ist von der höchsten Wichtigkeit und fordert gewiß zur gründlichsten Erwägung auf. Es liegen nun drei Vorschläge vor, erstens, daß das Gesetz noch bei diesem Landtage möge berathen werden, was in mehrern Petitionen und auch durch mehrere Aeußerungen in der jenseitigen Kammer erbeten worden ist. Diesen Vorschlag hat die Deputation unbedingt widerrathen müssen. Zweitens, daß der Gesetzentwurf von der künftigen Ständeversammlung berathen werde. Dieser Vorschlag ist der der Staatsregierung, mit welchem die Deputation ganz einverstanden. Drittens ist noch ein Mittelweg vorgeschlagen worden, daß der jetzige Landtag vertagt, dann aber, wenn die Gesetvorlage beendet sei, wieder zusammenberufen werden möge. Die Staatsregierung hat nun erklärt, daß dies so bald nicht ausführbar sei. Sie würde mit den Berathungen nicht eher zu Stande kommen können, als bis zum nächsten Landtage. Dies dürfte wohl schon vollkommen genügen, um den letzten Antrag zu widerlegen. Es sind noch Gutachten von den Behörden einzuholen, und es ist schon von der Deputation in ihrem Berichte bemerklich gemacht worden, daß es mit einem Gutachten wohl schwerlich abgethan sein möchte. Die Staatsregierung wird auch vielleicht, was ich jedoch nicht weiß und nur auf die frühere Bemerkung des Herrn Decan Dittrich erwähne, die Superintendenten und Pastoren im Lande befragen, und dadurch wird vielleicht die Sache um so gründlicher vorbereitet werden. Vielleicht, daß die Sache dadurch von den Geistlichen schon so erwogen und begutachtet wird, daß wir beim nächsten Landtage schon ihre vollständige Zufriedenheit und Uebereinstimmung mit dem ausgearbeiteten Entwurfe vorfinden, und uns so unsere Arbeit we-

sentlich erleichtert wird. Was die Aeußerungen des Herrn D. Großmann anlangt, welcher sagt, es würde Gährung und Brandung entstehen, man würde die Bewegung gar nicht mehr zu beherrschen vermögen, wenn man die Wünsche des Volks nach Presbyterien und Synoden nicht baldigst erfülle, so wünschte ich, daß wir solche Drohworte in der Kammer doch nicht hören möchten, und muß nun gerade in Folge dessen um so mehr dafür sein, daß es bei dem gethanen Vorschlage bleibe und nichts übereilt werde. Denn gerade solche Aeußerungen zeigen, wie nothwendig Besonnenheit und Ruhe in dieser Sache ist. Ist bei irgend etwas Besonnenheit und Ruhe nöthig, so ist sie es gewiß hier. Ich schliesse damit: so wie jeder Tag seine Plage hat, so hat auch jeder Landtag seine Plage; lassen wir daher auch dem künftigen die seinige.

D. Großmann: Zur Erläuterung! Ich verstehe unter Brandungen nichts Anderes, als die Gefahr von Spaltungen, und glaube doch, daß die Deputation eben so, wie ich, über die Beispiele von Königsberg und Offenbach erschrocken sein wird. Diese Gefahren meine ich, — die evangelische Kirche wird sich nie mit dem Staate in Opposition setzen, noch der Obrigkeit den Gehorsam verweigern.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Diese Beispiele wollen wir aber nicht nachahmen, und die Möglichkeit dazu gar nicht voraussetzen.

Fürst Schönburg: Diese Gefahr, wenn sie vorhanden, würde nicht durch eine neue Kirchenverfassung beseitigt werden, denn jene Bewegung geht nicht gegen die letztere, sondern gegen das Glaubensbekenntniß.

Präsident v. Carlwitz: Eine Bemerkung will ich mir erlauben. Wenn ich jetzt zur Fragstellung übergehe, so habe ich zunächst nur Punkt g. und den Gottschald'schen Antrag im Auge. Das Amendement Sr. Königl. Hoheit gehört nämlich mehr zu h., und er wird sich bescheiden, daß es wohl nur ein Versehen war, wenn dasselbe als zu g. gehörig von ihm bezeichnet worden ist. Um nun die Fragen nicht zu verwickeln, bringe ich erst Punkt g. zur Erledigung, und werde, was über h. in der ersten Kammer bemerkt werden wird, sodann entgegennehmen. Die Art der Fragstellung selbst anlangend, so scheint mir, als ob der Gottschald'sche Antrag im Widerspruche mit dem Deputationsantrage stehe, mindestens stößt er sich mit den letzten Worten desselben: „bis zum Beginne des nächsten ordentlichen Landtags“, denn so könnte man einen bloß vertagten Landtag nicht nennen. Wenn nun dem Deputationsgutachten der Vorrang gebührt, so scheint es am angemessensten, ich stelle die Frage auf g., worin das Deputationsgutachten enthalten ist. Wer nun für den Gottschald'schen Antrag ist, der würde sich erheben müssen. Wenn dann der Deputationsantrag angenommen wäre, so würde der Gottschald'sche Antrag für abgelehnt zu halten sein, dagegen zur Abstimmung kommen, wenn man den Deputationsantrag abgelehnt hätte. Wenn dawider nichts bemerkt wird, so frage ich: ob die Kammer mit dem Deputationsgutachten sub g.: „daß sie damit einverstanden sei, daß der im Decrete erwähnte Gesetzentwurf